

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/28 2004/21/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §1 Z3;
AsylG 1997 §21 Abs1;
AsylG 1997 §21 Abs2;
FrG 1997 §107 Abs1 Z1;
FrG 1997 §107 Abs2;
FrG 1997 §107;
FrG 1997 §75 Abs1;
FrG 1997 §75 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/21/0067 E 18. Mai 2004 RS 2 (Hier: In Verkennung dieser Rechtslage hat die belBeh lediglich auf die Ausstellung der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung abgestellt, hingegen keine Feststellungen über die behauptete Einbringung des Asylantrages während des vorgeworfenen Tatzeitraumes getroffen.)

Stammrechtssatz

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Strafbarkeit nach § 107 Abs. 1 Z. 1 FrG 1997 durch Abs. 2 legit in jenen Fällen, in denen der Fremde auf Grund des refoulement-Verbots sowie bei Vorliegen eines Abschiebungsaufschubs nicht abgeschoben werden darf; wie sich aus dem Verweis auf § 75 Abs. 4 FrG 1997 ergibt, gilt dies auch während des Verfahrens nach § 75 Abs. 1 FrG 1997. Aus diesen Fällen ist der Grundsatz abzuleiten, dass der Fremde wegen der Nichtbefolgung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht bestraft werden darf, wenn die Vollstreckung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme unzulässig ist. Um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, muss das - ungeachtet dessen, dass § 21 Abs. 1 AsylG 1997 idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 101/2003 die Anwendung des § 107 FrG 1997 auch auf Asylwerber nicht ausdrücklich ausschließt - auch für den vor einer Zurück- und Abschiebung geschützten Asylwerber gelten (Hinweis E 6. November 1998, 97/21/0085, 98/21/0065).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004210051.X01

Im RIS seit

06.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at